

Gesetz
vom 17. September 2009
**betreffend die Abänderung des
Gewerbegesetzes (GewG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 22. Juni 2006 (GewG), LGBI. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. i

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- i) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmen, der Pfandleihanstalten, der Investmentunternehmen, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler sowie der Zahlungsdienstleister;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 42/2009 und 57/2009

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschüscher*
Fürstlicher Regierungschef